

II ZR 140/51

Verkündet
am 2. April 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Güterdirektorswitwe Elsa Xavera G. geb. von
St. in B., B. str.,

Klägerin, Berufungs- und
Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

- 1.) die offene Handelsgesellschaft "Vereinigte
Lichtspiele B.",
- 2.) den Kaufmann Rudolf U. in B.,
- 3.) den Kaufmann Wilhelm S. in B.,

Beklagte, Berufungs- und
Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. April 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr.
Fischer, Dr. Kuhn und Ascher für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 25. Mai 1951 aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil
der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Bielefeld
vom 20. Dezember 1950 abgeändert.

Der Zahlungsanspruch wird dem Grunde nach zu
3/4 für gerechtfertigt erklärt.

Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin in Höhe von $\frac{3}{4}$ denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihr aus dem Unfall vom 5. April 1949 noch entstehen wird.

Die weitergehende Klage wird ab-, die weitergehende Berufung zurückgewiesen.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs und zur Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits wird die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Klägerin verunglückte am 5. April 1949 beim Verlassen eines den Beklagten zu 2 und 3 gehörigen Lichtspieltheaters. Nach Ende der Nachmittagsvorstellung gegen 19³⁰ Uhr wollte sie durch den vorderen Eingang, durch den sie das Kino betreten hatte, wieder hinaus. Hieran wurde sie durch einen Angestellten der Beklagten gehindert und an einen Seitenausgang verwiesen, der bei der Garderobe liegt. Über der Tür dieses Ausganges befand sich ein rot leuchtendes Schild, das die Aufschrift Notausgang trug und einen weissen Lichtschein auf die Türschwelle warf. Hinter der Tür befanden sich zwei Stufen, die erste nach etwa $\frac{1}{2}$ m, die zweite nach weiteren $\frac{1}{2}$ bis 1 m. Die beiden Terrassen wurden durch eine aussen über der Tür angebrachte Birne von 25 Watt beleuchtet. G., ein Angestellter der Beklagten, öffnete der Klägerin die nach aussen aufgehende Tür und trat auf die obere Terrasse hinaus. Die Klägerin, die damals 63 Jahre alt war und einen Stock bei sich hatte, äußerte: "Was ist das für ein komischer Ausgang". G. sagte hierzu nichts. Die Klägerin ging an G. vorbei, stürzte an der ersten Stufe und brach sich den Oberschenkel. Die Klägerin ist auch nach mehreren Operationen nicht wieder hergestellt, muß in einem Rollstuhl gefahren werden und bleibt auch weiterhin pflegebedürftig. Sie verlangt 3.792 DM Schadensersatz und die Feststellung, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihr auch allen künftigen Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht hat ein Verschulden auf seiten der Beklagten verneint und die Klage abgewiesen. Das



Oberlandesgericht hat die Anlageansprüche, den Zahlungsanspruch dem Grunde nach, zu $\frac{3}{4}$ für berechtigt erklärt. Mit der Revision verfolgt die Klägerin die gestellten Anträge in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Abweisungsumfanges weiter, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht wirft den Beklagten vor, daß sie den Notausgang nicht genügend gesichert hätten. Zwar seien die Stufen zur Unfallzeit ausreichend beleuchtet gewesen. Es habe aber ein Hinweis auf die Stufen gefehlt, der überhaupt, erst recht aber wegen der terrassenförmigen Anlage erforderlich gewesen sei. Die Beklagten würden nicht dadurch entlastet, daß die Bauaufsichtsbehörde die Beschaffenheit dieses Ausgangs nicht beanstandet habe. Sie könnten sich auch nicht darauf berufen, daß die Klägerin kurzsichtig sei und keine Brille getragen habe, denn ihr sei nicht widerlegt, daß sie im Verkehr und im Kino noch nie eine Brille getragen habe. Ein weiteres Verschulden der Beklagten sieht das Berufungsgericht darin, daß sie ihre Angestellten nicht angewiesen hätten, ältere, alleinkommende Kinobesucher, denen diese Tür geöffnet würde, zu warnen und auf die Stufen aufmerksam zu machen. Auch G. sei an dem Unfall schuld. Er habe sehen müssen, daß die Klägerin einen Stock getragen habe und eine ältere Person sei. Aus ihrem Ausspruch, was das für ein komischer Ausgang sei, habe er erkennen müssen, daß der Klägerin dieser Ausgang unbekannt sei.

Unter diesen Umständen habe für Gerke nicht bloß eine Höflichkeits- sondern eine Rechtspflicht bestanden, die Klägerin auf die Stufen hinzuweisen. Für diese Unterlassung hafteten die Beklagten nach § 278 BGB. Das eigene Verschulden der Klägerin sei jedoch größer: Sie habe den Ausgang nicht gekannt und gewußt, daß sie kurzsichtig sei, sie habe sich nicht darauf verlassen dürfen, daß der Ausgang eben verlaufe, wenn auch G., als er hinausgetreten sei, nicht tiefer getreten sei. Sie habe mit einem Blick nach draussen erkennen können, daß das Gelände abschüssig verlaufe. Jedenfalls habe sie von ihrem Stock Gebrauch machen und sich mit ihm vorantasten müssen. Unter den obwaltenden Umständen habe sich die Klägerin vorsichtiger verhalten müssen; alsdann wäre der Unfall vermieden worden.

Das Berufungsgericht hat Ursächlichkeit und Verschulden, die zu dem Unfall geführt haben, unrichtig abgemessen. Grundsätzlich ist die Abwägung des beiderseitigen Anteils an Verursachung und Verschulden Sache des Berufungsrichters; sie kann mit der Revision nur insoweit angegriffen werden, als sie auf rechtsirrtümlichen Erwägungen beruht (RG 172, 95 m Nachw; OHG II, b ZS 149/49). Diese Ausnahme ist hier gegeben. Der Besucher eines Lichtspieltheaters kann, wenn jeder Hinweis auf das Vorhandensein einer gefährlichen Stelle fehlt, auf die Gefahrlosigkeit der Gehwege vertrauen. Das hat umsomehr dann zu gelten, wenn ihm der Weg, und sei es auch ein Notausgang, besonders gewiesen und eine Tür eigens für ihn geöffnet wird. Hier kam noch hinzu, daß ein Angestellter der Beklagten, G.,

der Klägerin durch die Tür voraufgegangen und dabei nicht tiefer getreten war. Auch von einem Kinobesucher, der einen Stock mit sich führt, kann nicht verlangt werden, daß er sich überhaupt und noch dazu unter den Augen eines Kinoangestellten vorantaste. Gewiß muß jedermann seine Augen aufmachen. Wenn aber in einem auf ebenem Wege betretenen Kino jeder Hinweis auf Stufen eines Seitenausganges fehlt, die Stufen erst in einem gewissen Abstand hinter der Tür angebracht sind und die Tür von einem Kinoangestellten eigens für jemanden in einer Weise geöffnet wird, daß der Eindruck entstehen kann, der Ausgang verlaufe eben weiter, so kann die Unachtsamkeit, mit der der Betreffende die Stufen verfehlt, nicht als ein besonders schweres Verschulden gewertet werden. Angesichts des Fehlens eines Warnschildes, der Terrassenförmigkeit der Anlage und des Verhaltens von Gerke hat das Berufungsgericht die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Klägerin erheblich überspannt. Im selben Umfange hat es das Muß der von den Beklagten begangenen Verletzung ihrer Sorgfalts- und Belehrungspflicht und den Grad des Verschuldens Gerkes verkannt.

Das Berufungsurteil mußte darum aufgehoben werden.

Da der Sachverhalt feststeht und alle wesentlichen Umstände aufgeklärt sind, konnte der Senat die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens selbst vornehmen (RG JW 1935, 1083 m Nachw). Er ist zum umgekehrten Verhältnis als das Berufungsgericht gekommen.

Die Kostenentscheidung war dem Landgericht zu überlassen, das noch über die Höhe des Zahlungsanspruchs zu entscheiden hat.

Dr. Drost Dr. Haidinger Dr. Fischer

Dr. Zuhn Ascher